



Behandlungsvertrag

Zwischen

_____ (Name, Geburtsdatum
und Anschrift des Patienten/der Patientin)

vertreten durch

_____ (Name und Anschrift
des gesetzlichen Vertreters und /oder der gesetzlichen Vertreterin)

und

_____, Knieperstraße 20a, 18439 Stralsund wird folgende Vereinbarung
getroffen:

1. Beantragung und Ablauf der Psychotherapie Es wird eine Psychotherapie einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik bei dem/der minderjährigen Patienten/in durchgeführt. Hierzu zählen:

Sprechstunde

Probatorische Sitzungen

Kurzzeittherapie

Langzeittherapie

Akutbehandlung

Rezidivprophylaxe (soweit absehbar)

Sonstiges _____

Die Sitzungstermine werden fest vereinbart und von dem/der Psychotherapeuten/in für den Patienten/die Patientin bereitgehalten.

- Im Rahmen der Sprechstunde klärt die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut ab, ob eine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt. Dabei wird mit dem Patienten/der Patientin ein geeignetes Versorgungsangebot erörtert und ausgewählt und der Patient allgemein beraten und bei der Inanspruchnahme des konkreten Versorgungsangebots unterstützt. Der Patient/die Patientin und, soweit erforderlich, die Sorgeberechtigten erhalten ein allgemeines Informationsblatt zur Richtlinien-therapie („Ambulante Psychotherapie für gesetzlich Krankenversicherte“) sowie eine schriftliche Rückmeldung in Form eines patientengerechten Befundberichts zum Ergebnis der Sprechstunde mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen („Individuelle Patienteninformation“).



- Sofern eine weitergehende psychotherapeutische Behandlung indiziert ist, informiert Psychotherapeutin/der Psychotherapeut die unterschiedlichen Verfahren, Anwendungsformen und den Ablauf. Falls keine Psychotherapie indiziert ist, wird bei Bedarf über Alternativen informiert.
- Es schließen sich entweder eine psychotherapeutische Akutbehandlung oder probatorische Sitzungen und in der Folge eine Richtlinien-therapie in Form einer Kurzzeit- oder Langzeitbehandlung an. Zu Beginn der Behandlung wird der Patient/die Patientin altersentsprechend über die Psychotherapie und deren Ablauf informiert und über das Behandlungsverfahren aufgeklärt. Ebenso werden der und/oder die gesetzlichen Vertreter/in aufgeklärt. Der/die Patient/in und dessen/deren gesetzliche Vertreter/in werden auch darüber informiert, dass Kinder von 7 bis 14 Jahren bereits ein altersentsprechendes Recht haben, über die Psychotherapie und über den Umgang mit den geschützten Daten mitzubestimmen. Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr können ihre Rechte aus der Sozialversicherung und aus dem Datenschutz auch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten wahrnehmen; bezüglich der Rechte aus der Sozialversicherung können die Sorgeberechtigten dem schriftlich gegenüber dem Leistungsträger widersprechen. Über die Information und Aufklärung wird eine gesonderte Dokumentation angefertigt. Hiervon erhält der Patient/die Patientin und der/die gesetzliche Vertreter/in eine Abschrift, sofern sie auf diese nicht verzichten. Die ersten Termine der Behandlung, die probatorischen Sitzungen dienen dazu, die Beschwerden, Probleme, deren mögliche Entstehungsgeschichte und die persönliche Lebenssituation des Patienten/der Patientin zu erfassen, um eine Diagnose zu stellen und gemeinsam einen möglichen Behandlungsplan zu erarbeiten sowie zu überprüfen, ob eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist. Die probatorischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten. Sofern nach der Akutbehandlung das Erfordernis für eine Psychotherapie besteht, sind zuvor mindestens zwei probatorische Sitzungen zu erbringen.
- Nach den probatorischen Sitzungen entscheiden der Patient/die Patientin und der oder die gesetzlichen Vertreter/in noch einmal über die weitere Durchführung der Therapie. Dabei wird die Patientin/der Patient altersentsprechend und gemäß seiner/ihrer Einsichtsfähigkeit beteiligt. Sofern die Beteiligten die Durchführung einer Psychotherapie wünschen, ist vor Antrag auf Kostenübernahme und vor Beginn der Psychotherapie ein sog. Konsiliarbericht eines Arztes notwendig, aus dem hervorgeht, ob aus ärztlicher Sicht Einwände gegen eine Psychotherapie bestehen und ob eine gleichzeitige ärztliche Mitbehandlung notwendig ist. Wünscht der Patient/die Patientin eine Psychotherapie, überweist der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin den Patienten/die Patientin mit dem Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreters/in spätestens nach Beendigung der probatorischen Sitzungen an einen Konsiliararzt. Die Überweisung beinhaltet eine kurze Information über die von ihm/ihr erhobenen Befunde und die Indikation zur Durchführung einer Psychotherapie. Zur Inanspruchnahme der Sprechstunde ist der Konsiliarbericht nicht obligatorisch.
- Falls gewünscht, stellt der Patient/die Patientin und/oder der/die gesetzlichen Vertreter/in nach Abschluss der probatorischen Sitzungen einen Antrag auf Genehmigung einer Psychotherapie gegenüber seiner/ihrer Krankenkasse. Hierbei wird ihn/sie der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin auf Wunsch unterstützen. Zur Antragstellung teilt der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin der Krankenkasse die von ihm/ihr gestellte Diagnose schriftlich mit. Er/sie begründet dabei u.a. die Indikation und beschreibt Art und Umfang der geplanten Therapie. Die Therapie kann erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse mit einer Kostenzusage die Leistungspflicht anerkennt bzw. wenn die Erbringung einer Kurzzeittherapie als genehmigt gilt. Auf Wunsch des Patienten/der Patientin und/oder des/der gesetzlichen Vertreter/in kann die Therapie vor der Entscheidung der Krankenkasse begonnen werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Patient/ die



Patientin und der/ die gesetzlichen Vertreter/in hiermit, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen, sofern diese nicht nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden. Wenn nach dem Ablauf der genehmigten Therapie-Stunden eine Fortführung der Therapie erfolgen soll, werden weitere Stunden nach Absprache beantragt. Erst nach Kostenzusage der Krankenkasse wird die Therapie fortgesetzt. Wünscht der Patient/die Patientin und/oder der/die gesetzlichen Vertreter/in die Fortsetzung zu einem früheren Zeitpunkt, so verpflichtet er/sie sich hiermit, die Kosten selbst zu tragen, sofern diese nicht nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden.

2. Honorarvereinbarung

Die Kosten für die Behandlung richten sich nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP): Üblicher 2,3-facher bis max. 3,5-facher Satz bei erhöhtem Aufwand durch Krisen, komplexe Problematiken, Ko- und Multimorbidität, Komplikationen und Therapiestunden mit Überlänge (mehr als 50 Min.). Die vollständige Gebührenordnung ist auf der Webseite der Bundespsychotherapeutenkammer (www.bptk.de) zu finden.

Ausfallhonorar:

Ich verpflichte mich, dafür Sorge zu tragen, dass die Behandlungstermine meines Kindes pünktlich wahrgenommen und bei Verhinderung spätestens bis einem Arbeitstage (24 Stunden) vor dem Termin abgesagt werden. In psychotherapeutischen Praxen ist zu jedem Termin nur eine Behandlung einplanbar. Deshalb wird mir bei nicht rechtzeitiger Absage ein Bereitstellungshonorar in Höhe von 50,- € berechnet (welches nicht von der Versicherung erstattet wird). Das gilt auch dann, wenn ich den Termin unverschuldet nicht rechtzeitig absagen konnte.

Bei Krankheit bitte unaufgefordert einen Krankenschein vorlegen.

Wirtschaftliche Aufklärung

Wir sind vor Beginn der Behandlung über die vorstehenden Kostenregelungen sowie die voraussichtlichen Kosten aufgeklärt und darauf hingewiesen worden, dass eine Kostenübernahme durch Erstattungsstellen bzw. die Krankenkasse nicht gesichert ist. Wir sind uns bewusst, dass im Falle einer Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse wir einzeln oder gemeinsam für die Kosten der Behandlung selbst aufzukommen haben. Eine Abschrift von diesem Vertrag haben wir erhalten.

Datum und Unterschrift des Patienten/der Patientin

Unterschriften des gesetzlichen Vertreters und /oder der gesetzlichen Vertreterin